presserat

Namensnennung

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen »Henker« in der ehemaligen DDR, der von 1968 bis 1981 in einer Strafanstalt mehr als 20 Menschen mit einem Genickschuss hingerichtet haben soll. Der »Henker« wird auf der Titelseite in Großaufnahme mit einer Pistole in der Hand gezeigt. Im Text wird u. a. berichtet, dass er einen 19 Jahre alten namentlich genannten Kindermörder und einen 39 Jahre alten namentlich genannten Stasi-Hauptmann hingerichtet habe. Eine Leserin ist »zornig« darüber, dass der »Henker« in der Zeitung berichten darf, wie er im Namen des Regimes getötet habe. Sie stellt die Frage nach den Gefühlen der Angehörigen der Opfer bei der Lektüre des Artikels. (1991)

Nach Ansicht des Deutschen Presserats liegt hier kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Die Veröffentlichung ist durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Dabei unterstellt der Presserat, dass die Einlassung der Zeitung, Angehörige der namentlich genannten Hingerichteten seien vor der Veröffentlichung im Rahmen der Recherche gehört worden, den Tatsachen entspricht. Insofern kann der Presserat nicht feststellen, dass durch den Artikel die Gefühle von Angehörigen verletzt worden sind. (B 56/91)

Aktenzeichen:B 56/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet